

- 48 16. **Gemeindeorganisation**
 16.07 **Publikationsorgan, Anschlagkästen, Radio, TV, Übersetzungen**
Änderungen der amtlichen Publikationsorgane
-

Ausgangslage

Seit Jahrzehnten sind der „Zürcher Oberländer“ und der „Landbote“ die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde Lindau. Im letzten Jahrzehnt haben sich indessen die Medien-Konsumgewohnheiten markant verändert. Der Trend hin zu elektronischen Medien, inkl. Internet, und zu Gratis-Pendlerzeitungen haben dazu geführt, dass die beiden bisherigen amtlichen Publikationsorgane mit der massgebenden Normalausgabe am Freitag zusammen nicht einmal mehr 30 % unserer Haushalte abdecken (Zürcher Oberländer 16,6 %, Landbote 13,1 %). Somit kann der überwiegende Teil der Einwohner heute die amtlichen Publikationen gar nicht mehr lesen.

Kostenfaktor/Sparmassnahme

In den vergangenen Jahren musste die Gemeinde für amtliche Publikationen aller Art jeweils rund Fr. 20'000.-- pro Jahr ausgeben. Rund die Hälfte dieser Kosten entfiel auf Bauausschreibungen, welche den Bauherren pauschal weiterbelastet werden. Indessen verbleiben Nettokosten von jährlich rund Fr. 10'000.-- für gemeindeeigene Publikationen. Im Rahmen allgemeiner Sparanstrengungen ist der Gemeinderat der Ansicht, dass hier Einsparungen möglich sind.

Billigere und, über alles gesehen, bessere Lösung

Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor, neu das Kantonale Amtsblatt als amtliches Publikationsorgan zu bezeichnen. Die Ausschreibungen in diesem Organ sind massiv günstiger, so dass jährliche Einsparungen von rund Fr. 9'000.-- möglich sind. Zudem werden die Baubewilligungen für die Bauherren rund Fr. 200.-- günstiger.

Dabei ist nicht zu verschweigen, dass diese neue Lösung einen Nachteil für alle Abonnenten der beiden bisherigen Publikationsorgane darstellt (jedenfalls für jene, welche die amtlichen Publikationen jeweils auch gelesen haben). Andererseits stellt die Umstellung auf das Amtsblatt eine klare Verbesserung für die restlichen rund 70 % der Bevölkerung dar. Das Amtsblatt kann nämlich, im Gegensatz zu den beiden Tageszeitungen, vollumfänglich im Internet eingesehen werden. Zudem liegt es nach wie vor in vielen Restaurants auf.

Flankierende Massnahmen

Der Gemeinderat sieht vor, diese beantragte Änderung auch anderweitig mit einem verbesserten Informationsangebot zu begleiten. So ist vorgesehen, das Amtsblatt jeweils in der Gemeindeverwaltung zur freien Einsicht aufzulegen. Insbesondere aber werden alle amtlichen Publikationen vollumfänglich auch auf der Homepage der Gemeinde aufgeführt. Ein regelmässiger Klick auf die Gemeinde-Site zeigt somit lückenlos, ob und welche Publikationen gerade laufen. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Homepage allein als amtliches Publikationsorgan (noch) nicht genügen würde. Sobald dies auf unserer Homepage technisch möglich ist, ist auch die Einführung eines Info-Abos denkbar, d.h. man kann sich dann auf einen E-Mail-Verteiler setzen lassen, der bei jeder neuen Publikation avisiert wird. Zudem werden selbstverständlich die Hinweise auf Aktenauflagen/Publikationen im Lindauer weitergeführt (dabei kann allerdings, aufgrund des monatlichen Erscheinungsrhythmus, keine Garantie auf Vollständigkeit abgegeben werden, bei Bauausschreibungen ist dies gar unmöglich).

Zukunftsgerichtete Massnahme

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser Änderung nicht nur eine in der jetzigen Zeit dringend notwendige Sparmassnahme vorzuschlagen, sondern eine moderne, der heutigen gesellschaftlichen und technischen Entwicklung angepasste Lösung zu präsentieren.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 21, lit. 5 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane zuständig. Die vorgeschlagene Änderung ist daher der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Abstimmung

Antrag

1. Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Lindau wird per 1.1.2007 das Kantonale Amtsblatt bestimmt. Die beiden bisherigen amtlichen Organe, der „Zürcher Oberländer“ und der „Landbote“ scheidern auf den gleichen Termin als amtliche Publikationsorgane aus.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die im Antrag skizzierten flankierenden Massnahmen, soweit technisch möglich, umzusetzen.

Beschluss

Mündliche Erläuterungen

Der zuständige *Gemeindepräsident, Fritz Jenzer*, erläutert dieses Geschäft zusätzlich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Diskussion

Florian Sorg, Tagelswangen, möchte wissen, ob auch die Alternative „Kiebitz“, eine Wochenzeitschrift, geprüft worden sei.

Fritz Jenzer verneint dies, der Gemeinderat habe nur die „Sparvariante“ Amtsblatt in Betracht gezogen.

Florian Sorg stellt aus diesem Grund einen **Rückweisungsantrag**, mit dem Auftrag an den Gemeinderat, die Kosten dieser Alternative zu prüfen.

Hans Peter Hebeisen, Winterberg, stellt die Frage, ob die erwähnten Prozentzahlen der Verbreitung von Landbote und Zürcher Oberländer sich auf Haushalte oder Stimmberechtigte beziehen.

Fritz Jenzer präzisiert, dass es sich um Haushalte handelt.

Robert Jenny, Grafstal, weist darauf hin, dass der Kiebitz nicht regelmässig erscheine, in der Ferienzeit z.B. sei er kein Wochenblatt.

Xaver Achermann, Winterberg, würde einen Verzicht auf die bisherigen Organe schade finden, es sei doch auch für die Gemeinde wichtig, dass in der Zeitung stehe, was vor sich geht.

Susi Klaus, Grafstal, informiert, dass der Kiebitz nicht mehr gratis verteilt würde, wenn er amtliches Publikationsorgan würde.

Arthur Wegmann, Tagelswangen, stellt den Antrag, das Geschäft sei abzulehnen.

Fritz Jenzer informiert, dass über diesen „Antrag“ automatisch mit der allfälligen Schlussabstimmung abgestimmt wird. Vorerst sei aber ohnehin der Rückweisungsantrag zu behandeln.

Abstimmung

Rückweisungsantrag

Der Rückweisungsantrag wird mit 47 Ja und einer augenscheinlichen Nein-Mehrheit abgelehnt.

Hauptabstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 83 Ja zu 69 Nein angenommen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst

1. Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Lindau wird per 1.1.2007 das Kantonale Amtsblatt bestimmt. Die beiden bisherigen amtlichen Organe, der „Zürcher Oberländer“ und der „Landbote“ scheiden auf den gleichen Termin als amtliche Publikationsorgane aus.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, die im Antrag skizzierten flankierenden Massnahmen, soweit technisch möglich, umzusetzen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindepräsident
 - Akten

49	27.	Landwirtschaftswesen
	27.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Totalrevision Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Ausgangslage

Die geltenden Verordnungen der Gemeinde Lindau im Bereich der Siedlungsentwässerung datieren aus dem Jahr 1979 (Verordnung über die Abwasseranlagen, früher Kanalisationsverordnung, resp. 1970 (Verordnung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Abwasseranlagen). Diese gesetzlichen Grundlagen entsprechen heute nicht mehr in allen Teilen dem Stand der Technik, weshalb sich eine Neuregelung aufdrängt. Zudem wird eine Koordination mit der für die Wasserversorgung bereits im letzten Jahr beschlossenen Gebührengelung angestrebt.

Erwägungen

a) Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Siedlungsentwässerung. Die vorliegende Neufassung entspricht mit wenigen Ausnahmen der vom AWEL (kant. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgeschlagenen Musterlösung. Diese Anlehnung an die kantonale Musterverordnung ist sinnvoll, weil damit allen übergeordneten Gesetzen Rechnung getragen wird. Da inzwischen die allermeisten Gemeinden eine solche Lösung kennen, werden auch die Rechtsauslegung und die Rechtssicherheit in diesem Bereich vereinfacht, d.h. individuelle Problemstellungen und damit verbundene Kosten für Gutachten entfallen. Die der Gemeindeversammlung unterbreitete Fassung wurde vom Kanton bereits geprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.

Die Übernahme der Musterverordnung bringt es mit sich, dass eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Verordnung keinen Sinn macht. Es handelt sich um eine Totalrevision, bei der ein synoptischer Vergleich unmöglich ist und bei welcher sinnvollerweise die neue Vorlage für sich betrachtet wird. Die bisherige Fassung liegt aber selbstverständlich in der Gemeindekanzlei zur Einsicht und zum allfälligen Vergleich auf.

b) Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Diese Verordnung erfährt grundlegende Änderungen. Da hier, im Gegensatz zur SEVO, auch effektiv Handlungsspielraum für die Gemeinde besteht, soll ausführlich auf die neu vorgesehene Regelung eingegangen werden:

Anschlussgebühren:

Anschlussgebühren stellen einen Einkauf neu anzuschliessender Liegenschaften in das bereits bestehende, von den bisherigen Abonnenten bezahlte, Leitungsnetz der Gemeinde dar. Die bisherige Erhebung nach Massgabe des Gebäudewertes (GVZ-Schätzungssumme) hat sich nicht bewährt, da es administrativ aufwändig ist und immer wieder zu Unverständnis seitens der Gebührenpflichtigen geführt hat. Namentlich die systemimmanente „Nachbezugsgebühr“ - eine Nachzahlung von Anschlussgebühren bei einem späteren, wertvermehrenden Ausbau - wird störend empfunden und verursacht einen erheblichen Aufwand.

Aus diesem Grund sieht die neue Verordnung eine pauschale Anschlussgebühr pro Anschluss und Kunde vor, eine Regelung, die bereits beim Wasser eingeführt wurde und die sich bewährt. Aufgrund des Systemwechsels sind Übergangsbestimmungen notwendig. Vorgesehen ist die Einführung per 1.1.2007, da keinerlei Vorarbeiten notwendig sind.

Benutzungsgebühren:

Diese Gebühren sind jährlich wiederkehrend und werden erhoben für die fachgerechte Beseitigung des anfallenden Abwassers sowie den Unterhalt des bestehenden Leitungsnetzes. Diese Gebühren wurden bisher ausschliesslich nach Massgabe der Menge an bezogenem Frischwasser erhoben, d.h. sie waren ausschliesslich abhängig von der Quantität des bezogenen und wieder eingeleiteten Wassers. Dieses System berücksichtigt also nicht, dass auch für Liegenschaften, die kein oder nur sehr wenig Abwasser einleiten, eine ständige Einsatzbereitschaft der Leitungen und der ARA sicher gestellt werden muss. Aus diesem Grund wird hier, ebenfalls analog der beim Wasser schon bestehenden Lösung, neu eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt resp. pro Gewerbe eingeführt. Für die Benutzungsgebühren sehen die Übergangsbestimmungen eine Einführung auf den 1.1.2008 vor, damit die Daten für die Grundgebühren rechtzeitig erhoben werden können.

Anzumerken ist, dass mit diesem Systemwechsel grundsätzlich keine versteckte Gebührenerhöhung verbunden ist, vielmehr soll die neue Grundgebühr künftig ca. 20% der Einnahmen ausmachen, die Mengengebühr 80% (bisher 100%). Allerdings muss darauf verwiesen werden, dass im Jahr 2008 voraussichtlich eine generelle, moderate Gebührenerhöhung notwendig sein wird (wie dies schon mehrfach kommuniziert wurde). Diese mögliche Erhöhung hat aber keinen Zusammenhang mit dieser neuen Regelung, sie wäre in jedem Fall notwendig geworden.

Ausdrücklich verzichtet wird hingegen auf die Einführung einer Grundgebühr, die sich nach den so genannten „zonengewichteten Flächen“ richtet. Eine solche Gebühr wird angewandt, um die Kosten für das abzuführende Regenwasser zu decken. Der Gemeinderat Lindau hält indessen die administrativen Kosten für ein solches System - sowohl einmalig bei der Einführung als auch jährlich wiederkehrend für die Nachführung - für völlig unverhältnismässig.

Zusammenfassung: Das Wichtigste in Kürze

Die neuen Verordnungen entsprechen den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten und stellen eine Koordination mit den, für den Bereich Wasser, schon bestehenden Regelungen sicher. Die wichtigsten Facts sind:

- Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen entspricht weitgehend der kantonalen Musterverordnung und damit dem aktuellen Stand des Rechts und der Technik.
- Die Anschlussgebühren werden neu pauschal, und nicht mehr aufgrund des Gebäudewertes, erhoben.
- Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden in eine neu einzuführende Grundgebühr und in die schon bisher angewandte Mengengebühr gemäss bezogenem Frischwasser aufgeteilt.

Antrag

1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) und die Verordnung über Gebühren für die Siedlungsentwässerung werden in der vorliegenden Form genehmigt.

Mündliche Erläuterungen

Der zuständige Gemeinderat, *Hanspeter Frey*, erläutert dieses Geschäft zusätzlich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den beiden Verordnungen.

Diskussion

Werner Frei, Tagelswangen, möchte wissen, ob auch schon die alte Verordnung die volle Kostendeckung vorgeschrieben habe.

Gemeinderat Hanspeter Frey ist der Meinung, dies sei der Fall. *einzelner Pass-Gemeindeschreiber Viktor Ledermann* präzisiert insofern, als dies nicht namentlich in der Verordnung stehe; weil das Prinzip aber von übergeordneten Gesetzen vorgeschrieben werde, musste es trotzdem schon angewandt werden.

Hugo Bühlmann, Lindau, hält fest, dass es nun ja zwei Geschäfte gebe, er also vorerst zum Traktandum 8a spreche.

Auf seine Nachfrage räumt ihm der Präsident 5 Minuten Redezeit pro Antrag ein, worauf sich Hugo Bühlmann vorbehält, diese Zeit allenfalls zu überschreiten.

Er stellt einen **Rückweisungsantrag**, mit der Begründung, die Verordnung sei sehr schwierig zu lesen, man müsse sie zwei bis dreimal studieren, bis man begreife, um was es gehe. Der Kanton, dessen Muster ja verwendet worden sei, reite halt noch auf der Welle, dass alles bis ins Detail geregelt sein müsse. Mit seinem Rückweisungsantrag wolle er den Gemeinderat verpflichten, eine bürgerfreundliche Verordnung „für den einfachen Bürger“ vorzulegen, die eben nicht nur von Fachleuten, sondern von jedem verstanden werden könne. Der Beweis, dass das gehe, erbringe eine Nachbargemeinde, diese habe eine gut lesbare Verordnung. Bühlmann weist zudem darauf hin, dass die neue Verordnung nicht etwa nur bauwillige Personen betreffe, sondern alle, die hier als Eigentümer oder Mieter im Saal sässen. Man müsse nur einmal lesen, was alles verlangt und vorgeschrieben werde - die entsprechenden Kosten landeten so oder so wieder bei jedem Einzelnen. Abschliessend stellt Hugo Bühlmann klar, dass es eine Verordnung brauche, er sei nicht grundsätzlich dagegen, er sei nur gegen die vorliegende Fassung.

Hanspeter Frey ist der Ansicht, die vorliegende Verordnung sei durchaus klar und lesbar, auch für den Laien.

Viktor Ledermann verweist auf die Rechtssicherheit. Die allermeisten Gemeinden habe inzwischen eine Verordnung erlassen, welche sich auf die kantonale Mustervorlage stützt. Deshalb gibt es auch zu den meisten Themen bereits Präzedenzfälle, die von einem Gericht behandelt wurden. Damit weiss man, woran man sich halten muss. Andernfalls würde in einem Rechtsstreit die Gefahr drohen, dass ein teurer Anwalt beigezogen werden müsse.

Hugo Bühlmann erwidert, unsere Verordnung sei wirklich nicht lesbar, er untermauert seine Aussage mit einem Zitat zum gleichen Thema aus der VO der Gemeinde Nürensdorf, welche er mit dem Absatz 1.2. der vorgeschlagenen VO von Lindau vergleicht.

Urs Marthaler, Lindau, stellt die Frage, wie hoch die neue Grundgebühr ausfallen werde.

Hanspeter Frey hält fest, dass die effektive Festsetzung durch den Gemeinderat erfolge, der Rahmen sei mit 20 % der gesamten Benutzungsgebühren jedoch vorgegeben. Diese Höhe ist in Art. 5, Abs. 2 der Gebührenverordnung geregelt.

Hugo Bühlmann hält an seinem Rückweisungsantrag fest und stellt in Aussicht, er würde gerne in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitarbeiten - zum halben Tarif des Ingenieurbüros.

Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Abstimmung

Der Rückweisungsantrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Der Präsident stellt fest, dass der Antrag grossmehrheitlich abgelehnt ist. Dieses Resultat wird aus der Versammlung angezeigt. Die Abstimmung wird damit

Hugo Bühlmann stellt in der Folge **drei Anträge auf Streichung** einzelner Passagen wie folgt:

- Punkt 5.3.3.1, Absatz 4 (Weiterbenutzung privater Leitungen)
- Punkt 5.8., Absatz 2 (Kanalfernsehaufnahmen)
- Punkt 8.4. (Planablieferung)

Er weist darauf hin, dass genau mit diesen Punkten Kosten auf die Eigentümer zu kämen, die überhaupt nicht nötig seien. Es sei doch z.B. völlig unnötig, von 50- oder 60-jährigen Leitungen noch Pläne anzufertigen.

Die Verordnung über die Ladungserhaltungsmassnahmen wird grossmehrheitlich angenommen.

Nach kurzer Beratung zwischen Präsident, zuständigem Gemeinderat und Gemeindeschreiber stellt letzterer zu diesen Anträgen fest, dass alle Punkte von der Gemeinde grundsätzlich so oder so verlangt werden könnten, weil die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das schon verlange. Hingegen sei auch klar darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde jetzt nicht einfach hingehen werde, und alle Eigentümer sofort zu solchen Massnahmen zwingen. Vielmehr werde insbesondere die Baukommission das mit Sicherheit mit Augenmass vornehmen. Zudem sei aber darauf zu verweisen, dass gerade Leitungen in dem von Herrn Bühlmann erwähnten Alter fast mit Sicherheit undicht seien und deshalb eine Gefahr für das Grundwasser darstellten. Solche Leitungen müssten deshalb mit Kanal-TV auf Schäden geprüft werden, und wenn eine solche Prüfung stattfinde, wisse man danach ja auch gleich, wo die Leitungen liegen.

Rolf Negri, Grafstal, möchte eine Präzisierung. Was sind genau „private Leitungen“?

Viktor Ledermann erläutert, dass damit die Leitungsteile ausserhalb des öffentlichen Grundes gemeint sind, also die Abwasserleitungen ab dem Haus bis zum Anschluss an den Hauptkanal.

Hanspeter Frey erläutert, dass das Regenwasser ja gesammelt und danach der Schmutzwasserleitung und der ANA zugeführt werde. Wenn die Eigentümer eine Regenwasserleitung stellen, würde der Antrag von Hugo Bühlmann ja nicht gelten, dass keine Gebühren mehr anfallen würden resp. nur noch eine Grundgebühr zu erheben wäre. Das Saubermass ist ja nicht in die ANA zu führen, auch wenn die entsprechende Umstellung noch nicht überall vollzogen ist.

Abstimmungen

Streichungsantrag zu Punkt 5.3.3.1, Absatz 4
(Weiterbenutzung privater Leitungen)

Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Streichungsantrag zu Punkt 5.8., Absatz 2 (Kanalfernsehaufnahmen)

Der Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Streichungsantrag zu Punkt 8.4. (Planablieferung)

Der Präsident stellt fest, dass der Antrag grossmehrheitlich abgelehnt ist. Dieses Resultat wird aus der Versammlung angezweifelt. Die Abstimmung wird deshalb wiederholt.

Der Antrag wird mit 50 Ja zu 81 Nein abgelehnt.

Schlussabstimmung 8a)

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen wird grossmehrheitlich angenommen.

Der Präsident will in der Folge zur Schlussabstimmung 8b) schreiten, Hugo Bühlmann erhebt dagegen jedoch den Einwand, jetzt müsse zuerst noch über diese Vorlage diskutiert werden.

Der Präsident war der Ansicht, das habe bereits stattgefunden, gibt jedoch das Wort zur Diskussion wieder frei.

Hugo Bühlmann stellt zu dieser Verordnung ebenfalls **einen Streichungsantrag**. Konkret findet er, wer eine Regenwassernutzungsanlage einbaue, sollte dafür nicht auch noch Gebühren für Wasser und Abwasser bezahlen müssen, dieses Wasser falle ja so oder so an. Er will deshalb, dass Art. 8 gestrichen wird.

Ferner hat er eine Verständnisfrage. Für ihn ist der letzte Absatz von Artikel 24 überflüssig, resp. allenfalls sogar ein Widerspruch zu den vorstehenden Absätzen. Auch diesen Absatz möchte er deshalb gestrichen sehen.

Hanspeter Frey erläutert, dass das Regenwasser ja genutzt und danach der Schmutzwasserleitung und der ARA zugeführt werde. Wenn alle Eigentümer eine Regenwassernutzung hätten, würde der Antrag von Hugo Bühlmann ja dazu führen, dass keine Gebühren mehr anfallen würden resp. nur noch eine Grundgebühr zu erheben wäre. Das Sauberwasser ist ja nicht in die ARA zu führen, auch wenn die entsprechende Umstellung noch nicht überall vollzogen ist.